



Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/ Übermittlungssperre

Antragsteller

Familienname	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum
Wohnort	Straße und Hausnummer

Übermittlungssperren:

- Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs. 2 Meldgesetz, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:
Familienname: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum (70. Geburtstag und jeder folgende) begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz
- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz.
Ich beantrage eine Auskunftssperre für Auskünfte an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksabstimmungen (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide) gem. § 35 Abs. 2 Meldegesetz.
- Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 35 Abs. 4 Meldegesetz und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre
- Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum (das 50. und jedes folgende) begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz.
- Ich beantrage eine Sperre für die Übermittlung meiner Daten mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 3 Meldegesetz).

Auskunftssperren:

- Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, soweit diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen (§ 7 Meldegesetz, § 6 MRRG - Recht auf informationelle Selbstbestimmung).
- Ich beantrage für die nächsten zwei Jahre eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 8 MG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Belange. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung.
- Begründung des Antragstellers:
- Die Auskunftssperre ist befristet bis:

(Datum)

(Unterschrift)



Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/ Übermittlungssperren

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen

Nach § 34 Abs. 8 Meldegesetz, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.

Nach § 34 Abs. 8 Meldegesetz ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten für Werbezwecke

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 7 Meldegesetz, § 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen dürfen nach § 35 Abs. 4 Meldegesetz Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde aufgrund von § 35 Abs. 3 Meldegesetz eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Alterjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit Volksabstimmungen (z.B. Volksbegehren, Volksentscheide) kann nach § 35 Abs. 2 Meldegesetz eine Auskunftssperre beantragt werden. Eine Begründung ist auch hier nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft

Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 MG auch mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 34 Abs. 3 Satz 4 MG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörden dürfen Daten zum Zwecke der Freiwilligenwerbung an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln.